

Richtlinien

für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Wasserinstallationen.

1. Zweck und Geltungsbereich der Richtlinien

Die Richtlinien sollen die Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung fördern. Sie gelten für Installateurverträge zwischen den Stadtwerken Lohr a.Main und Unternehmen, die Installationsarbeiten ausführen.

2. Gegenstand des Installateurvertrages

Der Vertrag schafft die Voraussetzungen für die Eintragung in das von den Stadtwerken Lohr a.Main geführte Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Wasserversorgungsunternehmens und des Installationsunternehmens bei der Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Wasseranlagen der Kunden durch das Installationsunternehmen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Lohr a. Main.

3. Allgemeine Anforderungen an das Installationsunternehmen

3.1 Der Inhaber des Installationsunternehmens oder ein dort fest angestellter verantwortlicher und weisungsbefugter Fachmann muss die Fertigkeiten, praktischen und theoretischen Fachkenntnisse sowie Erfahrungen besitzen, die für eine fachgerechte, den anerkannten Regeln der Technik und den Erfordernissen der Sicherheit und Hygiene entsprechende Ausführung aller Installationsarbeiten notwendig sind (fachliche Befähigung). Er muss zuverlässig sein.

3.2 Das Installationsunternehmen als Nebenbetrieb oder in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder juristischen Person müssen mindestens einen verantwortlichen und weisungsberechtigten Fachmann fest angestellt haben, der die erforderliche fachliche Befähigung und Zuverlässigkeit besitzt.

4. Weitergehende Anforderungen an das Installationsunternehmen

Das Installationsunternehmen ist verpflichtet,

4.1 die Kenntnis der zu beachtenden

- Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
- Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Versorgungsunternehmens,
- Anschlussbestimmungen und sonstigen besonderen Bestimmungen des Versorgungsunternehmens sowie
- anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Arbeitsblätter des Regelwerkes des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., der DIN- sowie der EN-Normen und der Trinkwasserverordnung glaubhaft zu machen (insbesondere wird auf die DIN 1988 und die VDI/DVGW-Richtlinie 6023 verwiesen); hierzu hat es den Besitz der vorgenannten Bestimmungen nachzuweisen und diese auf dem neuesten Stand zu halten;

4.2 sich über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten, z.B. durch Teilnahme an Fortbildungskursen des Wasserfaches zur Einführung neuer oder zur Unterrichtung über geltende Bestimmungen;

4.3 eine ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt und ausreichende Werk- und Hilfswerkzeuge sowie Meß- und Prüfgeräte zu besitzen, mit denen alle Installationsarbeiten einwandfrei und nach den Regeln fachhandwerklichen Könnens ausgeführt und geprüft werden können;

4.4 eine gültige Bescheinigung über die Gewerbeanzeige gemäß § 14 der Gewerbeordnung vorzulegen;

4.5 den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen;

4.6 auf Verlangen der Stadtwerke Lohr a.Main zu erklären, seinen Betrieb in angemessener Weise, insbesondere für Fälle von Gefahr in Verzug, betriebsbereit zu halten.

5. Nachweis der fachlichen Befähigung

5.1 Der Nachweis der fachlichen Befähigung nach Abschnitt 3 ist grundsätzlich erbracht, wenn der Inhaber des Installationsunternehmens oder dessen Beauftragter als verantwortlicher Fachmann

5.1.1 die Meisterprüfung im Wasserinstallateurhandwerk nach Maßgabe des § 46 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) abgelegt hat oder

5.1.2 die Diplomprüfung oder die Abschlussprüfung an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule in einem Wasserinstallateurhandwerk entsprechenden Fachgebiet bzw. einer solchen Fachrichtung bestanden und im Wasserinstallateurhandwerk die Gesellenprüfung abgelegt hat oder anstelle der Gesellenprüfung mindestens drei Jahre praktischer Tätigkeit nachweisen kann.

5.1.3 In Ausnahmefällen kann das Installationsunternehmen, das vorstehende Voraussetzungen nicht erfüllt, den Nachweis dadurch führen, dass sein Inhaber oder dessen Beauftragter als verantwortlicher Fachmann über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung bei der Ausführung von Installationsarbeiten verfügt und mittels Prüfung bei der HWK nachweist.

6. Dauer des Installateurvertrages

Der Installateurvertrag wird auf eine bestimmte Zeit, in der Regel nicht länger als fünf Jahre, abgeschlossen. Das Installationsunternehmen kann die Fortsetzung des Installateurvertrages verlangen, wenn kein Zweifel hinsichtlich der fachlichen Befähigung oder Zuverlässigkeit des Installateurbetriebs besteht.

7. Zweigniederlassungen

7.1 Für Zweigniederlassungen muß das Installationsunternehmen einen Betriebsleiter fest angestellt haben, der die erforderliche fachliche Befähigung und Zuverlässigkeit nach Abschnitt 3 besitzt. Im übrigen gilt für die Zweigniederlassung Abschnitt 4 entsprechend.

7.2 Der Nachweis ist vom Installationsunternehmen zu erbringen, dass der Installateurvertrag für die Zweigniederlassung abgeschlossen worden ist.

8. Installateurausschuss

8.1 Am Ort der gewerblichen Niederlassung der Stadtwerke Lohr a.Main – ggf. auch am Sitz einer Betriebsverwaltung, Betriebsdirektion o.ä. – kann auf Wunsch des Installationsbetriebes ein Ausschuss für die Zusammenarbeit von Versorgungsunternehmen und Installationsunternehmen (Installateurausschuss) gebildet werden.

8.2 Der Installateurausschuss ist von den Stadtwerken Lohr a.Main und den im Versorgungsgebiet der Stadtwerke niedergelassenen Installationsunternehmen paritätisch zu besetzen. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll für jede Seite auf Höchstens drei beschränkt bleiben. Die Vertreter der Installationsunternehmen werden von den eingetragenen Installationsbetrieben aus ihrer Mitte bestimmt; dabei sind die Belange aller niedergelassenen Installationsunternehmen angemessen zu berücksichtigen. Die Vertreter der Stadtwerke Lohr a.Main werden von diesem entsandt. Der Vorsitz des Ausschusses liegt – sofern nichts anderes vereinbart wird – wechselweise bei den Stadtwerken und bei den Installationsunternehmen. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Federführung für den Installateurausschuss liegt bei den Stadtwerken Lohr a.Main.

8.3 Der Installationsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

8.3.1 Der Installationsausschuss wird von jedem Antrag auf Abschluß eines Vertrages und den in Verbindung damit eingeleiteten Maßnahmen (vgl. §3 Nr. 6 des Vertrags) durch die Stadtwerke Lohr a.Main unterrichtet. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Stadtwerken Lohr a.Main und dem Installateurausschuss soll der Landes-Installateurausschuss zur Vermittlung eingeschaltet werden, dessen Stellungnahme die Stadtwerke entspricht.

8.3.2 Bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten aus dem Vertrag zwischen den Stadtwerken Lohr a.Main und dem Installationsunternehmen wird der Installateurausschuss als Einigungsstelle tätig.

8.3.3 Der Installateurausschuss fördert allgemein die Zusammenarbeit zwischen dem Wasserversorgungsunternehmen und dem

Installationsunternehmen. Zu Sitzungen, die dem Erfahrungsaustausch oder der Erarbeitung von Empfehlungen für die Durchführung gemeinsamer Marketing-Aktionen dienen, können weitere Installationsunternehmen und Gäste in beliebiger Zahl hinzugezogen werden.

9. Landes-Installateurausschuss

9.1 Auf Landesebene sollen Ausschüsse für die Zusammenarbeit von Versorgungsunternehmen und Installationsunternehmen (Landes-Installateurausschüsse) gebildet werden.

9.2 Der Landes-Installateurausschuss besteht aus Vertretern der BGW-Landesorganisation und der Landesfachverbände und –innungen der Installationsunternehmen. Hinsichtlich der Besetzung, des Vorsitzes, der Beschlussfassung und der Federführung gilt Abschnitt 8 sinngemäß.

9.3 Der Landes-Installateurausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

9.3.1 Er vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Versorgungsunternehmen und Installateurausschuss über das Vorliegen der Voraussetzungen eines Vertragsabschlusses oder einer Kündigung.

9.3.2 Im Falle der Ablehnung des Abschlusses oder bei der Kündigung eines Vertrages kann das betroffene Installationsunternehmen binnen eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung bzw. der Kündigung schriftlich Einspruch beim Versorgungsbetrieb einlegen; diesen legt den Vorgang innerhalb eines Monats über seine Landesorganisation dem Landes-Installateurausschuss zur nochmaligen Prüfung vor. Nach erfolgter Prüfung, zu der auch der Beschwerdeführer persönlich gehört werden soll, übermittelt der Ausschuss dem Versorgungsunternehmen innerhalb eines Monats seine Stellungnahme.

9.3.3 Der Landes-Installateurausschuss fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen Versorgungsunternehmen und den Installationsunternehmen auf Landesebene. Er wirkt auf eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinien hin. Abschnitt 8.3.3 gilt entsprechend.

10. Form der Verträge

Die Verträge bedürfen der Schriftform.

11. Übergangsbestimmungen

11.1 Diese Richtlinien gelten für alle nach ihrem Inkrafttreten abzuschließenden Verträge.

Anhang

Gemäß der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk vom 2. November 1982 (BGBl.IS.) 1475) sind dem Gas- und Wasserinstallateurhandwerk entsprechende Fachgebiete bzw. Fachrichtungen gleichgestellt:

Versorgungstechnik
Betriebs- und Versorgungstechnik
Energie- und Wärmetechnik
Maschinenbau
Produktionstechnik
Verfahrenstechnik
Schiffsmaschinenbau
Schiffsbetriebstechnik
Sanitärtechnik

Vertrag

aufgrund der vor genannten Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Wasserinstallationen zwischen den

Stadtwerken Lohr a.Main, Wombacher Str. 15, 97816 Lohr a.Main

und dem Installationsunternehmen

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag schafft die Voraussetzung für die Eintragung in das von den Stadtwerken Lohr a.Main geführte Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Stadtwerke und des Installationsunternehmens bei der Ausführung von Installationsarbeiten durch das Unternehmen im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Lohr a.Main.

(2) Der Vertrag bezieht sich auf die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Wasseranlagen der Kunden.

§ 2 Zusammenarbeit

die Stadtwerke Lohr a.Main und das Installationsunternehmen verpflichten sich, im Rahmen dieses Vertrages zur Erreichung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung sowie zum Schutz von Eigentum und Gesundheit bei Kunden zusammenzuarbeiten und im Sinne des § 10 ff. Wasserabgabesatzung die ordnungsgemäße Installation und den Betrieb der Anlagen der Grundstückseigentümer zu sichern.

§ 3 Rechte des Installationsunternehmens

Das Installationsunternehmen ist berechtigt,

- 1.** Wasseranlagen nach der Hauptabsperrarmatur herzustellen, die an das Rohrnetz der Stadtwerke Lohr a.Main angeschlossen sind, oder bereits angeschlossene zu verändern, instanzzusetzen und zu warten;
- 2.** einen von den Stadtwerken Lohr a.Main ausgestellten Ausweis zu führen, der bescheinigt, dass es in das Installateurverzeichnis eingetragen ist;
- 3.** an seiner Werkstatt und seinem Geschäft während der Vertragsdauer ein Schild anzubringen, dass es als „Vertragsinstallationsunternehmen“ ausweist;
- 4.** diesen Vertrag zu jedem Quartalsletzten mit sechswöchiger Frist zu kündigen;
- 5.** bei Kündigung des Vertrages durch die Stadtwerke Lohr a.Main den Landes-Installateurausschuss nach Maßgabe des Abschnitts 9.3.2 der Richtlinien anzurufen;
- 6.** die Installationsarbeiten an den bereits vor der Kündigung bei den Stadtwerken Lohr a.Main angemeldeten Anlagen zu Ende zu führen, falls ihm nicht Verfehlungen nachgewiesen sind, die eine sofortige Einstellung der Arbeiten gebieten, wie z.B. Fahrlässigkeiten bei der Ausführung von Installationsarbeiten und dadurch verursachte Lebens-, Unfall – oder Feuergefahr oder begründeter Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Installationsarbeiten;
- 7.** die Stadtwerke Lohr a.Main im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Pflichten des Installationsunternehmens

(1) das Installationsunternehmen erkennt die in Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien genannten Anforderungen und Verpflichtungen als für sich verbindlich an.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich das Installationsunternehmen:

- 1.** den Stadtwerken Lohr a.Main jede Änderung von Tatsachen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, die unter Berücksichtigung der Richtlinien für den Bestand dieses Vertrages von Bedeutung sein können, insbesondere Wegfall der Voraussetzung nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien, Löschung in der Handwerksrolle, Abmeldung, Erlöschen oder Ruhenlassen des Gewerbebetriebes, Firmenänderung oder Inhaberwechsel, Wechsel oder Ausscheiden des verantwortlichen Fachmanns, Verlegen des Betriebes;
- 2.** im Fall der Nr.1 den Ausweis und die in seinem Besitz befindlichen Vertragsanfertigungen gleichzeitig einzusenden, falls diese durch die eingetretene Änderung ungültig werden oder Eintragungen zu berichtigen sind;
- 3.** alle Arbeiten an den Anlagen, die an das Netz der Stadtwerke Lohr a. Main angeschlossen sind oder werden sollen, gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Wasserabgabesatzung der Stadtwerke Lohr a.Main, den Anschlussbedingungen und sonstigen besonderen Bestimmungen der Stadtwerke Lohr a.Main sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen;
- 4.** die Folgen etwaiger Verstöße gegen Nr. 3 unverzüglich zu beseitigen;
- 5.** die Anlagen auf dem hierfür vorgesehenen Formular „Antrag zum Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung“ der Stadtwerke Lohr a.Main ordnungsgemäß anzumelden;
- 6.** die Arbeiten nur zuverlässigen, fachlich ausgebildeten Arbeitnehmern zu übertragen und die Arbeitsausführung zu überwachen und nachzuprüfen;

- 7.** Anschlussarbeiten an das Netz, die von Nichtberechtigten ausgeführt werden, nicht mit seinem Namen zu decken,
- 8.** für die von ihm ausgeführten Arbeiten die Verantwortung zu tragen, es haftet gegenüber den Stadtwerken nach den gesetzlichen Bestimmungen;
- 9.** eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, wobei eine Haftpflichtversicherung als ausreichend gilt, welche Schäden innerhalb der von der Versicherungs-Aufsichtbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschläge deckt, und die die Schadensdeckung spätestens vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages ab übernimmt;
- 10.** sich zur Förderung der gemeinsamen Interessen und einer gedeihlichen Zusammenarbeit über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten an Wasseranlagen, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten und mit der zuständigen Stelle der Stadtwerke Lohr a.Main (Wassermeister) enge Verbindung zu halten;
- 11.** den Kunden in allen Fragen der Planung und Ausführung der Anlagen als Treuhänder und Mitarbeiter und Mittler zwischen den Stadtwerken und Kunde sachverständig zu beraten;
- 12.** rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer des Vertrages für dessen Erneuerung (Verlängerung) zu sorgen;
- 13.** bei Erlöschen des Vertragsverhältnisses den Ausweis, die in seinem Besitz befindlichen Vertragsausfertigungen und sonstige von den Stadtwerken Lohr a.Main zur Verfügung gestellte, nicht ausdrücklich übereignete Vordrucke, Vorschriften usw. den Stadtwerken Lohr a.Main unaufgefordert zurückzugeben.

§ 5 Rechte des Versorgungsunternehmens

(1) Die Stadtwerke Lohr a.Main sind berechtigt.

1. sich davon zu überzeugen, dass die Anforderungen nach Abschnitt 3 und 4 der Richtlinien und die vom Installateurunternehmen eingegangenen Verpflichtungen noch erfüllt sind, sowie alle hierfür erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu verlangen,

2. sich aus gegebenem Anlass von der Kenntnis einschlägiger Rechtsvorschriften und anerkannter Regel der Technik, insbesondere bei technischen Neuerungen, zu überzeugen,

3. die Beibringung der geforderten Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist zu fordern.

(2) Erfüllt das Installationsunternehmen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, so können die Stadtwerke insbesondere

1. das Installationsunternehmen schriftlich auffordern, seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag unverzüglich nachzukommen;

2. Das Installationsunternehmen schriftlich verwarnen;

3. Die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten von der Einhaltung bestimmter Auflagen abhängig machen;

4. die Berechtigung zur Ausführung der in § 1 dieses Vertrages genannten Arbeiten ganz oder teilweise auf Zeit auszusetzen;

5. den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

(3) Die Stadtwerke Lohr a.Main darf nur die Maßnahmen ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der öffentlichen Wasserversorgung sowie die Gesundheit, das Eigentum und das Vermögen bei Kunden, Installationsunternehmen und Stadtwerke erforderlich sind.

§ 6 Pflichten der Stadtwerke Lohr a.Main

Die Stadtwerke verpflichten sich,

1. die von dem Installationsunternehmen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 ausgeführten Anlagen, vorbehaltlich einer öffentlichen Erschließung, an das Rohrnetz anzuschließen;
2. dem Installationsunternehmen die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Auskünfte und besonderen Anweisungen zu erteilen sowie die Anschluß- und Versorgungsbedingungen und besonderen Bestimmungen der Stadtwerke einschließlich der Wassertarife und sonstigen notwendigen Unterlagen und Vordrucke zuzuleiten;
3. das Installationsunternehmen durch Beratung, Hinweise und durch zeitgerechte Bearbeitung der eingereichten Anmeldungen, Unterlagen und Fertigmeldungen zu unterstützen;
4. das Installationsunternehmen in das bei den Stadtwerken zu führende Installateurverzeichnis einzutragen;
5. dem Installationsunternehmen für die Dauer dieses Vertrages einen Ausweis über die Eintragung in das Installateurverzeichnis auszustellen;
6. im Fall der Kündigung des Vertrages den Installationsausschuss zu unterrichten (vgl. 9.3.1 der Richtlinien) und Einsprüche des Installationsunternehmens gegen die Kündigung dem Landes-Installateurausschuss vorzulegen (vgl. Abschnitt 10.3.2 der Richtlinien).

§ 7 Einigungsstelle

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag zunächst eine Klärung durch den Installateurausschuss herbeizuführen.

§ 8 Inkrafttreten und -dauer des Vertrages

Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch die beiden vertragschließenden Parteien in Kraft und wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen.

Installateurvertrag der Stadtwerke Lohr a.Main

Die allgemeinen Hinweise, sowie eine Ausfertigung der Wasserabgabesatzung (WAS), der Beitrags- und Gebührensatzung hat das Installationsunternehmen erhalten.

_____, den.....

.....
Unterschrift/Stempel Installationsunternehmen

Das Installationsunternehmen ist unter der Nummer in das Installateurverzeichnis (Wasser) der Stadtwerke Lohr a.Main eingetragen worden.

Lohr a.Main, den.....

Werkleitung

Mergler

.....
Unterschrift/Stempel Stadtwerke Lohr a.Main